

Entris Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

---

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Uwe Steinhauser  
Laupenstr. 27  
3003 Bern  
uwe.steinhauser@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller  
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25  
juerg.gutzwiller@entris-holding.ch  
Gümligen, 30. Januar 2018

## **Stellungnahme der Entris-Gruppe zur Kombi-Anhörung „Basel-III-Umsetzung“**

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Anhörung einbringen zu können.

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir im Namen der Entris-Gruppe. Zu einzelnen Randziffern bringen wir gerne ergänzende Bemerkungen an. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Entris Holding AG

  
Dr. Jürg Gutzwiller

  
Dr. Jürg de Spindler

**Beilage**  
Stellungnahme

## VORBEMERKUNGEN

Die Entris-Gruppe begrüsst den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG-Liq.) und Basel III (NAG-Basel III), insbesondere in der Ausarbeitung des neuen FINMA-Rundschreibens 18/XX Zinsrisiken –Banken. Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Umsetzung im Bereich des Zinsrisikomanagements.

Ebenfalls erfreulich ist, dass für Banken der Kategorie 3 zwar noch immer die volle Offenlegung gilt, die Publikationshäufigkeit vieler Tabellen aber von halbjährlich auf jährlich reduziert wurde. Schliesslich haben wir die Erweiterung des vereinfachten Ansatzes für Anteile in verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) gerne zur Kenntnis genommen.

### ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DER ENTRIS-GRUPPE

Den Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken begrüssen wir explizit.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Diskontierungsmethoden bzw. die daraus resultierende Pflicht für Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, steht im Widerspruch zu den Basler Vorgaben („*Swiss Finish*“) und stellt einen massiven Eingriff in die operative Führung einer Bank dar.

Weiter fordern wir, dass die Definition des Proportionalitätsprinzips insofern konsequent angewendet wird, als dass auch Banken der Kategorie 3 mit geringer Komplexität und tiefem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten von einer vereinfachten Umsetzung der Grundsätze profitieren können.

Wir nehmen Anstoss daran, dass der Erläuterungsbericht etliche zusätzliche Vorgaben und Erwartungshaltungen der FINMA enthält. Die Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung des Berichtes ist unseres Erachtens nicht eindeutig klärt. Um verfahrensmässigen Unsicherheiten vorzubeugen, fordern wir, sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter explizit im Rundschreiben zu verankern.

Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene, mögliche Überwachung interner Limiten durch die FINMA, ein nicht gerechtfertigter massiver Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank dar.

## HAUPTKRITIKPUNKTE / FORDERUNGEN (NACH RUNDSCHREIBEN GEORDNET)

### 1. FINMA Rundschreiben 2018/XX Zinsrisiken – Banken

#### 1.1 Hilfsdokument „Standardisierte Zinsschockszenarien“: Diskontierungsmethodik

Gemäss Ziff. 70 des Basler IRRBB Texts können Banken bei der Berechnung des Zinsrisikomasses  $\Delta EVE$  drei Methoden anwenden: (i) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve, dies entspricht der „Aussenzins“ Methode, (ii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve („Innenzins“ Methode) und (iii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer Zinskurve, welche Spread-Komponenten berücksichtigt. Während (ii) und (iii) zumindest konzeptionell ein ähnliches Resultat erwarten lassen, überschätzt die Aussenzinsmethode das Zinsrisiko und führt damit ceteris paribus dazu, dass Banken nach der Aussenzins Methode eine tiefere als ausgewiesene Zinsrisikopositionierung haben. Entsprechend herrschte unseres Erachtens in der NAG-Liq. Einigkeit, dass in Übereinstimmung mit den Basler Vorgaben alle Banken die Wahlmöglichkeit aus den drei Methoden haben (vgl. Protokoll der Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.).

Der Erläuterungsbericht sowie die Fussnote 6 der Tabelle IRRBBA des Rundschreibens 16/1 schränken diese Wahlmöglichkeit nun auf Banken der Kategorie 4 und 5 ein. Dies impliziert, dass Banken der Kategorie 1 bis 3, gezwungen sind, die Innenzinssicht einzuführen. Dies steht in Widerspruch zu den Erläuterungen der FINMA und SNB zur Zinsrisikomeldung, gemäss diesen Banken (ohne Einschränkungen) Margenstromzahlungen nur melden müssen, sofern sie die Innenzinssicht anwenden.

Die Pflicht für Banken der Kategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, war unseres Erachtens nie Thema der Diskussion in der NAG-Liq.. Müssten diese Institute die Innenzinssicht systematisch einführen, würde dies ein massiver Eingriff in die operative Führung und in die (Controlling-)Prozesse einer Bank darstellen und wäre zudem mit sehr hohen systemtechnischen Aufwänden verbunden.

Wir fordern, dass – wie in der NAG-Liq. besprochen und vom Basler Text vorgesehen – uneingeschränkt die Wahlfreiheit zwischen den drei erwähnten Berechnungsmethoden gilt. Entsprechende Einschränkungen im Rundschreiben 16/1 und im Erläuterungsbericht der FINMA sind ersatzlos zu streichen.

#### 1.2 Proportionalitätsprinzip

Die Grundsätze des revidierten Rundschreibens beruhen auf dem Proportionalitätsprinzip. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV bedeutet dies, dass sie von der Umsetzung einzelner Randziffern ausgenommen sind oder diese in vereinfachter Form umsetzen können. Dies begrüssen wir explizit.

Wir fordern jedoch, dass die Definition des Proportionalitätsprinzip insofern konsequent angewendet wird, als dass auch Banken der Kategorie 3 mit geringer Komplexität und tiefem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten von einer vereinfachten Umsetzung der Grundsätze profitieren können. Der von Basel vorgeschlagene Anwenderkreis der Interest Rate Risk in the Banking Book (IRRBB) Vorgaben beschränkt sich auf „large internationally active banks“. Wir fordern deshalb, dass mittelgrosse, inlandorientierte Retailbanken mit wenig komplexem Geschäftsmodell insbesondere von folgenden Vereinfachung profitieren können:

- Randziffer 32 (Prozess de Szenarioentwicklung)
- Randziffer 38 (Validierung von Modellen und Daten)

Eine unveränderte Umsetzung der Grundsätze in diesen Bereichen wäre für Banken mit wenig komplexem Geschäftsmodell der Kategorie 3 in vielen Fällen mit hohem zusätzlichem Aufwand verbunden, welcher in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

### 1.3 Hilfsdokumente / Rolle des Erläuterungsbericht

Wir stellen fest, dass in den Anhörungsunterlagen mit den Hilfsdokumenten eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht ersichtlich ist. Dies erinnert an frühere, analoge Diskussionen bezüglich der Rechtsgültigkeit von FAQ.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht nachvollziehbar ist, ob die Hilfsdokumente, deren Wichtigkeit fallweise stark schwankt, durch die FINMA innert kurzer Frist – ohne ein Anhörungsverfahren durchlaufen zu haben – angepasst werden können. Wir regen an, sämtliche Vorgaben im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.

Der Erläuterungsbericht der FINMA enthält im Bereich Zinsrisiken neben Ausführungen und erklärenden Beschreibungen etliche zusätzliche Vorgaben und Erwartungshaltungen der FINMA, welche in dieser Form nicht im Rundschreiben abgebildet sind. Beispiele hierfür sind:

- Gemäss Erläuterungsbericht S. 18 muss neben dem Bonitätseffekt auch dem Bilanzstruktureffekt „(...) angemessen Rechnung getragen werden.“ Grundsatz 1 des Rundschreibens (Rz. 16) enthält jedoch nur den Bonitätseffekt.
- Im Erläuterungsbericht S. 19 wird der in „(...) Rz 16 stipulierten Genehmigungsprozess für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen (...), ausgeführt. Ein solcher Genehmigungsprozess für Absicherungs- und Risikomanagementmassnahmen ist jedoch nicht in Rz. 16 enthalten.
- Im Erläuterungsbericht auf S. 23ff werden Vorgaben zur Diskontierungsmethodik gemacht, welche (i) nicht im Rundschreiben abgebildet sind, (ii) nicht im Baseltexzt zum IRRBB vorgesehen sind, (iii) nicht in dieser Form in der NAG-Liq. diskutiert wurden und (iv) einzig in einer Fussnote zur entsprechenden Offenlegungstabelle im revidierten Rundschreiben 16/1 festgehalten werden.

Wir fordern die FINMA auf, die rechtliche Stellung des Erläuterungsberichts zu klären. Sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter im Rundschreiben zu verankern und den Erläuterungsbericht als Ergänzung zu behandeln.

Aus Anlass der zahlreichen laufenden Anhörungen wäre allgemein zu definieren, wie die vielfältigen Publikationen der FINMA eingeteilt werden können zwischen solchen die normsetzenden Charakter haben und solchen die nur als Materialien gelten. Im gleichen Zug wäre zu klären, ob aufsichtsrechtliche Beanstandungen dann ausschliesslich auf den Publikationen mit normsetzendem Charakter Bezug nehmen können.

### 1.4 Umsetzungsfrist

Die Einführung der Basel III-Standards im Bereich der Zinsrisiken erfolgt per 1. Januar 2019 und damit ein Jahr später als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können. Sollte die Publikation des definitiven Rundschreibens erst im 2. Quartal 2018 erfolgen, bitten wir die FINMA, die Inkraftsetzung um ein weiteres halbes Jahr auf 1. Juli 2019 zu verschieben, damit genügend Zeit für die Umsetzung der notwendigen technischen Anpassungen verbleibt.

Die ersten qualitativen und quantitativen Offenlegungen in Form der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 haben bereits per 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Offenlegungen sollten allerdings erst nach

dem Inkrafttreten der zugrundeliegenden Vorschriften vorzunehmen sein. Wir bitten deshalb die FINMA, für die vorgenannten Tabellen im Rundschreiben 2016/1 die Offenlegungstermine ebenfalls auf den 1. Januar 2019 resp. 1. Juli 2019 zu verschieben.

### **1.5 Zinsrisikomeldung: Meldung interner Limiten**

Gemäss Entwurf des überarbeiteten Meldeformulars für Zinsrisiken (Formular ZR\*02) müssen neu interne Limiten auf Gruppenstufe für sämtliche Währungen gemeldet werden. In der NAG-Liq. haben Vertreter der Banken(verbände) mehrmals beantragt, dass Banken, welche nicht systemrelevant sind und keine Ausreisserinstitute darstellen, auf eine entsprechende Meldung verzichten können.

Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene, mögliche Überwachung interner Limiten durch die FINMA, ein nicht gerechtfertigter massiver Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank dar.

Entsprechend fordern wir, dass die generelle Meldepflicht interner Limiten ersatzlos zu streichen ist.

### **1.6 Anhang Randziffer 4: Definition Ausreisserinstitute**

Gemäss Rz. 4 des Anhangs zum neuen Zinsrisikorundschreiben stützt sich die FINMA bei der Beurteilung der Barwertveränderung der Eigenmittel zur Identifikation von Ausreisserinstituten unter anderem auf „marktübliche“ Annahmen ab. Gemäss Erläuterungsbericht S. 27 entsprechen marktübliche Annahmen „(...) einem Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und andern marktüblichen Annahmen.“ Diese Definition ist unseres Erachtens sehr weit gefasst und lässt der FINMA einen hohen Ermessensspielraum. Entsprechend fordern wir, dass die Definition „marktüblicher Annahmen“ im Rundschreiben eindeutiger definiert wird, z.B. als Durchschnittswert bankinterner Annahmen.

### **1.7 Redaktionelle Anpassungsvorschläge (Rundschreiben)**

- Rz. 24, Fussnote 4: Wir empfehlen den Hinweis auf den Anhang 2 der Basler Standards durch einen Hinweis auf das FINMA Hilfsdokument zu den standardisierten Zinsschockszenarien zu ersetzen.
- Rz. 33: Wir empfehlen, die Formulierung „(...) Modellannahmen (...) entsprechen historischen Erfahrungswerten“ durch die Formulierung „(...) Modellannahmen (...) berücksichtigen historischen Erfahrungswerten“ zu ersetzen. Die letzte Finanzkrise zeigte, dass historische Erfahrungswerte u.U. in einer Krise ihre Gültigkeit verlieren können (z.B. historische Korrelationen). Auch die FINMA begründet im Erläuterungsbericht die Erhöhung des CHF Zinsschocks gegenüber den Basel Standardvorgaben sinngemäss damit, dass historische Daten nicht notwendigerweise geeignet sind, „(...) um eine aus Risikosicht geeignete Kalibrierung vorzunehmen.“
- Rz. 48: Der Verweis der Öffnungsklauseln sollte auf „Rz 44 – 47“ ergänzt werden.

## **2. FINMA Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken Anhang**

### **2.1 Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten**

Für Banken der Kategorien 1 bis 3 gilt nachfolgende Regelung betreffend Häufigkeit der Publikation der Tabellen KM1, OV1, LIQ1, CR8, CCR7 und MR3: „*Q(H)* bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht

*quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1.“*

Es ist zu beachten, dass die Frequenz der Offenlegung der Finanzzahlen kein risikorelevanter Parameter ist. Dementsprechend sollte daraus keine höhere Publikationsfrequenz abgeleitet werden. Denn es darf nicht das Ziel sein, kleinere Banken mit vierteljährlicher finanzieller Berichterstattung mit zusätzlichen Auflagen zu bestrafen.

Daher sollten im Sinne einer angemessenen Proportionalität sämtliche „nicht-grossen“ Banken die Möglichkeit einer halbjährlichen Publikation obgenannter Tabellen erhalten. Dies würde zudem sicherstellen, dass gleichgrossen Banken mit ähnlichem Risikoprofil keine unterschiedlichen Offenlegungspflichten auferlegt würden.

Wir fordern deshalb, die Fussnote 3 wie folgt zu ergänzen:

*Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1. Weiter können Banken, welche nicht als grosse Banken im Sinne von RZ 14.6 gelten aber die Finanzinformationen quartalsweise offenlegen ebenfalls von der halbjährlichen Offenlegung der genannten Tabellen Gebrauch machen.*

## **2.2 Anhang: Tabellen MRA, MR1, MRB, MRC, MR2, MR3, MR4**

Die neuen Tabellen im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zu den Marktrisikovorschriften sind bereits ins neue Rundschreiben zur Offenlegung integriert, obwohl der genaue Zeitpunkt des in Krafttretens noch nicht bekannt ist und die neuen Marktrisikovorschriften noch nicht abschliessend in der NAG-Basel III besprochen wurden.

Eine Beurteilung über den Inhalt der Tabellen ist aus diesem Grund nur schwer möglich. Wir beantragen, dass die Tabellen aus dem aktuellen Entwurf des Rundschreibens entfernt werden und die Beurteilung zusammen mit der Anhörung zu den neuen Marktrisikovorschriften erfolgt.

## **2.3 Anhang: Tabelle KM1**

Die Tabelle KM1 enthält die regulatorischen Kennzahlen, welche offenzulegen sind. Darin enthalten ist unter der Ziffer 20 auch die Finanzierungsquote „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR).

Aufgrund des unsicheren Einführungszeitpunkt (voraussichtlich 1.1.2020) ist die Zeile zu streichen oder ein Hinweis in den Bemerkungen anzubringen, dass die Zeile zur NSFR erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Anforderungen offen zu legen ist.

## **3. FINMA Rundschreiben 2013/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken**

### **3.1 Randziffer 95: Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen**

Wir begrüssen die im Entwurf des Rundschreibens in Randziffer 95 enthaltene Präzisierung zur Erfassung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken.

Die Formulierung ist in Bezug auf die Höhe der Direktverrechnung (alles oder auch nur 1.25 Prozent der gewichteten Positionen) als auch bezüglich Vorgehen im Direktverrechnungsfall, wenn die Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nicht auf Basis Einzelgeschäft sondern über ein Portfolio (bspw. Wertberichtigung von 2% aller Ausleihungen Wohnbauhypotheken Schweiz) gebildet wird, unklar.

Wir bitten die FINMA um Präzisierung in der entsprechenden Randziffer.

#### **4. FINMA Rundschreiben 2017/7 Kreditrisiken - Banken**

##### **4.1 STC-Verbriefungen**

Im Erläuterungsbericht erwähnt die FINMA geplante Änderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen im RS 16/1 Offenlegung (Kap. 6.2.1, 7. Abschnitt Seite 35) und im RS 17/7 Kreditrisiken (Kap. 6.5.1 S. 46).

Aus den beiden Abschnitten geht nicht genau hervor, was die FINMA betreffend Kommentierung von den interessierten Kreisen erwartet. Konkrete Entwürfe, zu denen Stellung genommen werden könnte, fehlen, die letzte Version des entsprechenden Basel Papiers mit der Publikation der „Basel III: Finalising post-crisis reforms“ hat nochmals Anpassungen erfahren und die von der FINMA angedachten STC-Kriterien liegen noch nicht vor. Es wird im Erläuterungsbericht lediglich erwähnt, dass die Thematik im Jahr 2018 noch in der NAG-Basel III besprochen werden soll.

Wir fordern hier konkrete Ausführungen im Thema oder aber dass dieser Abschnitt aus dem Erläuterungsbericht gelöscht wird und die Diskussion im Rahmen eines ordentlichen Anhörungsprozesses zu gegebener Zeit lanciert wird.